

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 24. Montag den 15ten Jun. 1778.

## I Publicandum.

(Beschluß des im vorigen Stücke abgebrochenen Publicandi.)

13)

**D**enenjenigen drey Personen, welche das feinste selbst gesponnene einheimische wollene Garn in größter Quantität werden vorzeigen können, einer jeden 41 Thlr. 16 Gr. 14) Denenjenigen drey Fabricanten, die zum erstenmale für wenigstens 1000 Thlr. wollene Waaren von eigener Verfertigung außer Landes werden debittiret haben, und sich desfalls hinlänglich legitimiren, jedem 50 Thlr. 15) Denenjenigen vier Personen, welche eine Plantage von wenigstens einhundert Stück sechsjähriger laubbarer weißer Maulbeerbäume sechs Fuß unter der Krone, werden gezogen haben, jedem eine Prämie von 25 Thlr. 16) Denenjenigen vier Competenten, so die mehresten Futterkräuter ausgesäet, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 30 Thlr. 17) Denenjenigen drey Personen, welche den feinsten und besten leinen Dammaß werden gewürket haben, jedem 20 Thlr. 18) Denenjenigen fünf Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihrer Seits den Anfang machen solchen zu bauen, u. wenigstens zwey Morgen Landes Magdeburgisch Maas, da-

mit angepflanzet haben, jedem ein Prämium von 40 Thlr., und können diejenigen, welche in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues, nähere Anleitung zu haben verlangen, sich bey denen respectiven Rammern ihrer Provinz melden. 19) Denenjenigen vier Zimpranten, so den Baydbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre, wenigstens zwey Centner Bayb gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kommt, und nicht theurer ist, sondern eher wohlfeiler gekauft werden kann, jedem 25 Thlr. 20) Denen zwey Gemeinden, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes und der Pferde noch nicht üblich gewesen, selbige einführen werden, jeder 50 Thlr. 21) Denenjenigen vier Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinsüßiger machen werden, jedem eine Belohnung von 25 Thlr. 22) Denenjenigen vier Grundherrschaften, welche die besten Alléen auf den Landstraßen mit Obstbäumen ansetzen werden, jeder eine Prämie von 50 Thlr. 23) Denenjenigen drey jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden, um das Leinen-Dammaßweben zu lernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 24) Denenjenigen zehen Mannleuten auf dem platten Lande

und in den Dörfern der Churmark, welche sich auf das Flachsspinnen legen, und in einem Jahre das mehreste leinen Garn spinnen, auch sich zuerst dazu melden und hinlänglich legitimiren werden, wovon jedoch die Einwohner in den Städten und diejenigen auf dem Lande, welche sich bisher mit dem Flachsspinnen als ihren alleinigen Nahrungsgewerbe abgegeben, völlig ausgeschlossen seyn sollen, jedem eine Belohnung von 10 Thlr. 25) Denjenigen Einwohnern der Stadt Herforden, welche daselbst eine eigene oder gemiethete Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, bis zum September d. J., mit dem mehresten Leinen, so sie selbst all dort haben wehen lassen, belegen und die gebleichte Quantität durch Atteste von den Nachbarn, oder sonst gehörig bescheinigen werden, dem ersten und meisthabenden eine Prämie von 30 Thlr., dem zweyten eine von 25 Thlr. und dem dritten eine von 20 Thlr. 26) Denjenigen sechs Birthen im Magdeburgischen, der Churmark auch Neumark, Pommern und Preussen, welche die Mergelbündung zum erstenmal einführen werden, jedem 40 Thlr. 27) Denjenigen zehen Leinewebem, so im Herzogthum Magdeburg, in der Chur- und Neumark, in Pommern, Ost- und Westpreussen, auf eigene Rechnung die mehreste Leinewand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 28) Denjenigen zwölf Landleuten in den Provinzen Ostfriesland, Magdeburg und Halberstadt, wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, soll, wenn sie das Pflügen mit Ochsen einführen, für das erstemal, für jede drey Schf. Einsaat, so damit bestellet worden, zwölf Groschen als eine Belohnung gereicht werden. 29) Denjenigen drey Fabricanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 50 Thlr. 30) Demjenigen, welcher ein bewährtes sicheres Mittel zu Ausrottung der Reitwürmer auffindig machen und anzeigen wird 30 Thlr.

31) Demjenigen, welcher ein sicheres Mittel zur Ausrottung der Wickelraupen wird angeben können, 40 Thlr. 32) Denjenigen, welche solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschleffen und bisher unbekannt gewesen sind, erfinden und einführen werden, dreyfach zu 40 Thlr. 33) Demjenigen, welcher in Königl. Landen eine Walkerde auffinden wird, welche alle Eigenschaften der Englischen hat, 50 Thlr., und endlich: 34) Demjenigen, der in der Gegend von Hindorf, Kunzendorf, Gieren und Querbach in Schlesien, außer der Bierung der jetzt bekannten Gänge, einen streichenden Koboldgang mit Koch- und Stuf-Erzten entdeckt, deren Schliche a) mit 3 Sanden, ein vollkommenes Muster von O. C. und O. E. geben, ein Prämium von 50 Thlr., und soll dieses Prämium, mit jedem mehrern Sande, den dergleichen Schlich, zu Production eben dieses Musters ver trägt, mit 10 Thlr. erhöht werden. b) Sollten diese Schliche, ohne Verletzung der innern Güte der vorigen Muster, höhere Muster als M. C. und M. E., F. C. und F. E., F. F. C. und F. F. E., geben; so soll das Prämium bey jedem Muster, noch um 20 Thlr. erhöht werden. Zum Exempel; wenn ein Kobold mit 4 Sanden, gutes O. C. und etwan mit 3 Sanden gutes M. C. giebet; so erhält der Demerent 60 Thlr. für ersteres und noch 20 Thlr. für letzteres. c) Könnten aus diesen Schlichen außer O. C., unter der sub b) angemerkten Bedingung wohl gar F. F. C. erhalten werden; so wird bey diesem Muster die Prämie auf 50 Thlr. erhöht, so, daß derjenige, der einen Koboldgang findet, dessen Erzte und davon gefallene Schliche mit 4 Sanden O. C. und mit der proportionirlichen Quantität desselben auch F. F. C. geben, für ersteres Muster 60 Thlr., und für letzteres 50 Thlr. erhalten wird. d) Demjenigen der 2 sich zusammenscharrende und in der Teufe oder Länge sich dabey veredelnde Gänge trifft, soll ausserdem noch ein Prämium von 10 Thlr. erhalten, welches, so oft

als dergleichen veredelnde Schaarkrenze gefunden werden, wiederholet werden soll. c) Sollte auch jemand in der Gegend von Schreiberschau oder in der Graffschaft Glatz Koboldgänge von der sub a. b. c. & d. angeführten Beschaffenheit entdecken; so sollen auch für diese, die vorangeführten Prämien ertheilet, und wann sich ein dergleichen Gang im Glazischen befindet, dem Entdecker noch ein besonderes Douceur gegeben werden, welches denen darauf verwandten Kosten proportioniret seyn soll. Dieses Prämium gehet auf zwey Jahr, und müssen sich die, so an selbiges Anspruch zu machen haben, glauben, längstens den 1. August 1779 bey dem Schlessischen Ober-Bergamte melden. Alle diejenigen aber, so von denen vorher benannten Prämien, eine oder mehrere zu verdienen und darauf Anspruch zu machen gedenken, haben sich bis Ausgangs September d. J. bey den Lands- und Steuer-Räthen oder Magisträten ihrer respectiven Provinzien zu melden oder auch melden zu lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben. Signatum Berlin den 8. May 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Derschau. Schulenburg.  
v. Görne. v. Gaudi. Freyh. v. Heinitz.

## II Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Thun fund und fügen Euch dem entwichenen Johan Christoph Schlotmann aus Lübbecke im Fürstenthum Minden hierdurch zu wissen, daß Eure Ehefrau Catharina Maria gebohrue Löhnings aus Bünde in der Graffschaft Ravensberg, weil Ihr sie in dem Jahre 1774. da sie Euch angetrauet worden, in der Absicht um Euer in Amsterdam habendes Vermögen da herzuholen, verlassen, und Euch nicht wieder bey ihr eingefunden habt, wider Euch auf die Scheidung der Ehe Klage

erhoben und um Eure öffentliche Vorladung gebeten hat: Welchem Euchen Wir dann auch, da sie Eure wirkliche Abwesenheit seit länger als zwey Jahr, und daß sie seit eben so langer Zeit von Eurem Aufenthalte keine Nachricht erhalten habe, eidlich erhärtet hat, statt gegeben; und laden Euch den abwesenden Johann Christoph Schlotmann dahero Kraft dieses offenen Proclamatiss, wovon ein Exemplar auf Unserer Mindenschen Regierung, das andere zu Cleve und das dritte zu Lübbecke angeschlagen, auch den wöchentlichen Intelligenz Nachrichten und Rippstädter Zeitungen inseriret ist, in Termino den 17. Jul. den 14. Aug. und 15. Sept. des jetztlaufenden Jahres, auf Unserer gedachten Regierung entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, und entweder die Ehe mit Eurer Frau gebührend und christlich fortzusetzen, oder die gesetzmäßigen Ursachen Eurer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen, und darüber mit derselben Verhör zu halten, woben Euch eventualiter der Fiscal u. Regierungsadvocat Stube zum Anwalde ex officio bestellet wird. Vey Eurem Ausbleiben aber, und vorzüglich im letztern Termine, habt Ihr dagegen zu gewärtigen, daß auf die Trennung der Ehe, und gegen Euch als einen bösslichen Verlasser, auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werde. Urkundlich etc. So geschehen, Minden den 28. May 1778.

Anstatt und von wegen etc.

Frh. v. d. Neck.

**Minden.** Inhalts ber in dem 13. St. d. A. von Hochtbl. Regierung in extenso erlassenen Edictal Citation, werden alle und jede, an denen zum Verkauf ausgesetzten freien Grundstücken des Schiffers Gerlach Bussen, Spruch und Forderung habende Creditores, ad Terminos subhastationis den 30. May und 3. Jul. c. verabladet.

Alle und jede an der Witwe Gabriel Kochs und deren Stette sub No. 17. zu Bark-

hausen, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 28ten May und 2. Jul. c. edict. verabladet. S. 13. St.

**Amt Ravensberg.** Alle diejenigen, welche an der Ruenhols Stette zu Dreierhaus und deren zeitigen Besizerin, Spruch und Forderungen zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 23. Jun. und 7. Jul. c. edict. verabladet. S. 22. St.

**Zecklenburg.** Die an den Joh. Henrich Schlieck oder dessen Eltern ex jure crediti Anspruch oder Forderung haben, werden auf nachgesuchte, und von Hochpreisl. Regierung verordnete Subhastation des Kotten zur Angabe und Verification auch bey sich etwa hervorthuender Unzulänglichlichkeit des Vermögens zum Verfahren über die Priorität mit dem Joh. Henrich Schlieck und ihren Neben-Creditoren von 3 zu 3 Wochen, als den 17. Jun. 8. Jul. u. 30. ejusd. a. c. des Morgens früh vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, bey Strafe des immerwährenden Stillschweigens mittelst dieses zu Zecklenburg, Lengerich und Ledden verkündigten auch dem Mindenschen Intelligenzblatt inserirten Proclamatis verabladet. Mettingh.

### Gogericht zu Oftercappeln.

Da die Gebrüder Claus Henrich und Johan Herman Schütte in der Vorburg Wittlage Hochstifts Osnabrück vorgestellet, daß ihr Bruder Johan Ludewig, bisheriger Colonus und Anerbe der daselbst belegenen Schütten Stette bereits vor einigen Monaten zur Nachtzeit entwichen sey, und sein väterliches Prädium ohnverheyrahet verlassen habe, sie aber von dessen zeitherigen Aufenthalte aller angewandten Mühe ohngeachtet keine Nachricht erhalten mögen, daher gebethen, denselben edictallier vorladen zu lassen, und denn gleichgestalten vom Hochfürstl. Amthause die Anzeige geschehen, daß besagte Schütten Stätte länger nicht unbe-

sezet bleiben dürfe, mithin hierauf die nachgesuchte Ladungen wirklich erkant worden: So wird dem gemäß obgemeldeter Johan Ludewig Schütte nunmehr hiedurch edictalliter citiret und vorgeladen binnen 2 Monaten nach Verkündigung dieses, als welche ihm hiemit peremptorie präfigiret werden, sich dahier am Hochfürstl. Osnabrückschen Gogerichte zu Ofter-Cappeln einzufinden und über seine Entweichung sich zu verantworten, immassen sonst, und wenn derselbe während solcher Frist sich dahier nicht wieder einfinden, auch seiner Entweichung halber gebührig verantworten dürfte, alsdenn nach deren Ablauf er des Colonats und Anerbrechts auf Schütten Stätte verlustig erkläret, und wegen deren anderweiten Wiederbesetzung das erforderliche verfügt werden wird.

III Sachen, so zu verkaufen.

### Minden.

Auf Veranlassung Hochtbl. Regierung sollen die in dem 13. St. d. A. beschriebene dem hiesigen Schiffer Gerlach Bussen zugehörige, vor dem Marienthore belegene freie Grundstücke, in Terminis den 30. May und 3. Jul. c. bestbietend verkauft werden.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß zufolge decreti ampl. Senatus de 21. huj., daß dem in Discussion gerathenen Kaufmann Johan Phil v. Hoberg gehörige auf der Ritterstrasse alhier sub No. 434. wohlbelegene zur Handlung eingerichtete mit 3 Stuben, 1 Saal, 3 Cammern, 1 Küche und 1 Boden versehene Wohnhaus nebst dahinter befindlicher Stalle, Hofplatz und kleinen Garten, auch darauf gefallenen Huthheil auf 3 Rube auffserhalb dem Ruthorer sub No. 186. welches alles auf 1084 Rthlr. 30 Gr. in Golde taxiret worden, anderweit meistbietend, und weil noch nicht annemlich genug darauf licitirt worden, verkauft werden sol: Die Lusttragende Käufer werden daher ad ztm Terminum den 29. Jul. Hiebey eine Beylage.

## Beilage zum 24sten Stück der Mindenschen Anzeigen.

Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor unserm Stadtgerichte eingeladen, ihr Gebot zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden *salva ratificatione* der Zuschlag erteilet werden soll.

Am 15. Jul. c. sollen in dem Marienthorschen Hude-Schafstall auf der Mindersheide, 137 Stück Schafe, von allen Sorten, bestbietend verkauft werden, und werden die Liebhabere eingeladen sich besagten Tages, Morgens um 9 Uhr, daselbst anzufinden, und sollen die erstandenen Schafe, gegen baare Bezahlung in Golde, anders aber nicht, verabfolget werden.

Bei dem Kaufman Hemmerde ist frisch angekommen und zu haben: delicate geräucherten Rhein-Lachs das Pf. 16 Mgr. Neue untadelhafte Citronen 36 Stück pro 1 Rthlr.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft, Bürgermeistere und Rath fügen hiedurch zu wissen: daß der Perückenmacher Habenicht in Minden zur Veruhigung seiner Schwiegermutter der Witwe Wiehen hieselbst zugleich aber auch zur Sicherstellung des ihm aus dem Wiehenschen Vermögen zustehenden Abdicats seiner Ehefrau unter Vereinbarung mit der Witwe Wiehen auf die freywillige jedoch gerichtliche Subhastation folgender Wiehenscher Grundstücke:

1) des Bohnhauses sub No. 222. hieselbst. 2) des kleinen Kampes von anderthalb Schff. hinterm Schützenwalle und 3) des kleinen Gartens vorm Bergerthore, angetragen und wir dem Gesuch zu beseriren kein Bedenken haben können. Wir bieten daher diese Immobilien nach dem Anschlage beedeter Taxatoren 1) das Wohnhaus sub Nr. 222. zu 102 Rthlr. 4 Ggr. 2) den kleinen Kamp von anderthalb Schff. hinter dem Schützenwalle zu 24 Rthlr. und 3) den Garten vorm Bergerthore zu 23 Rthlr. zum freiwilligen öffentlichen Verkauf aus, prä-

figiren zur Licitation Terminos auf den 23. Jun. den 14. Jul. und den 4. Aug. a. c. verabladen die Kauflustige auf diese Tage Morgens 10 Uhr zur Eröffnung ihres Erbietens ans Rathhaus, und versichern, daß im letztern Termino dem Meistbietenden der gerichtliche Zuschlag geschehen sol. Zugleich citiren wir alle diejenigen, so an diesen Grundstücken ein dingliches Recht von Eigenthum, Verpfändung oder aus welchem Grunde es seyn mag, zu haben vermeinen, auf die zur gerichtlichen Versteigerung angeordnete Termine ans Rathhaus und geben ihnen auf, ihr etwaiges Recht alsdann bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und rechtlich zu beweisen.

**Tecklenburg.** Es hat der Joh. Hen. Schlick zu Keeden auf den öffentlichen Verkauf seines elterlichen freyen Kottens, wovon jährlich 6 Rthlr. 10 st. 6 Pf. Contribution: u. Domainengelder entrichtet werden, und welcher mit dazu gehörigen Garten, Saatland und Zuschlägen zu 416 Rthlr. 12 st. 3 Pf. gewürdiget worden, provociret, auch darinn die Mutter und der angeordnete Curator der Minorennen Geschwister mit Vorbehalt ihrer Rechte geheet.

Wenn nun von hochpreißl. Landesregierung diese Subhastation cum Termino coram infrascripto verordnet, und dazu in *Vim triplicis* der 25. Aug. a. c. anberahmet worden: Als werden Kauflustige hiermit eingeladen, ermeldeten Tages des Morgens früh hieselbst zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden dieses Prædium cum annexis ohne Zulassung eines weitem Aufgebotts nach Ablauf des gesetzten Termini von hochermeldeter Regierung werde adjudiciret werden.

Sollte auch ausser der Mutter und den Geschwistern auch Creditoren sonst jemand dingliche Rechte an diesen zum öffentlichen Verkauf gestellten Grundstücken haben, wird derselbe vor Ablauf des gesetzten Ver-

kaufs-Termins selbige bey Strafe der Prä-  
clusion angeben und rechtlich ausführen.  
Mertlingh.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** In des Hn. Camerarii  
Winken Behausung aufm Martini Kirchhofe,  
ist ein gutes bequemes Logis für einen Schü-  
ler von hiesiger hohen Schule loß; Derselbe  
kan Mittag- und Abend-Essen, Ordnung  
und Aufwartung haben, und gleich zu Jo-  
hanui oder sonst zu Michaeli einzuziehen.

**Lingen.** Da in Termino den 22.  
Jun. a. c. der Mühlenteich zu Ledde bey  
Justizamt in Tecklenburg vererbpachtet wer-  
den sol; so wird solches allen und jeden hiez-  
durch bekant gemacht, und können sich Lieb-  
habere alsdenn einfinden und gewärtigen,  
daß solcher dem Meistbietenden salva ap-  
probatione Regia zugeschlagen werden sol.

**Bückeburg.** Dem Publico wird  
hiemit bekant gemacht, daß die drey Herr-  
schaftl. im Amte Blomberg belegenen Fisch-  
teiche, als der Norder- Wörder- und Mad-  
den-Teich, vom 1ten Nov. 1778. an, auf  
einige Jahre lang, Montags den 3. August  
d. J. bey hiesiger Gräfl. Rent-Kammer öf-  
fentlich verpachtet werden sollen. Es kön-  
nen sich also diejenigen, welche gefagte  
Fischteiche in Pacht zu nehmen gesonnen  
sind, im angefesten Termino Vormittages  
um 9 Uhr bey Gräfl. Rentkammer hieselbst  
einfinden, ihren Both thun, und der Meist-  
bietende, befindenden Umständen nach, ge-  
gen zu leistende hinlängliche Sicherheit, des  
Zuschlages gewärtigen.

#### V Gelder, so anzuleihen.

Am 24. Novemb. a. c. liegt bey der Königl.  
Krieges- und Domainenkammer ein  
Capital von 125 Rthlr. in jetzigen Preussis-  
chen Courant zum Anzuleihen parat, welches  
gegen Stellung hinlänglicher Sicherheit  
und Bezahlung jährlicher 5 proCent Zinsen  
zu haben ist; Liebhaber können sich bey der  
Kriegs- und Domainenkammer selbst, oder

bey dem Ranzley-Directore Horries melden.  
Signatum Minden den 26. May 1778.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergif.  
Krieges- u. Domainen-Cammer.  
Krusemark. v. Dornhard. Hüllesheim.

#### VI Avertissements.

**Minden.** Demnach die Frau  
Abbatissin Freifrau Spiegel von Pickels-  
heim alhier, gewillet sind, daß zu der Colla-  
tion eröfnete Wielitzsche Lehn, demjenigen  
anderweitig zu conferiren, welcher sich da-  
zu durch die besten Bedingungen qualifi-  
ciren wird; So werden alle Liebhaber dieses  
Lehns hiemit verabladet, sich deshalb in  
Termino den 18. Jultii a. c. Morgens um  
9 Uhr auf der Hochadlichen Stifts-Abtey  
einzufinden.

Da aus der Bibliothek des verstorbenen  
Hn. Prorectors Martini einige Bücher  
verliehen, ohne daß dessen hinterlassene Frau  
Witwe weiß, wer sie in Händen hat; so läßt  
set dieselbe hiedurch ersuchen ihr solche wie-  
der zuzustellen; besonders fehlen nebst meh-  
reren Rabeners Satyren und die hinterlassenen  
Schriften der Frau Margareta Klop-  
socks.

#### VIII Notificationes.

**Amt Hausberge.** Das der  
Witwe Stratemann alhier zugehörige,  
und sub No. 68 belegene Wohnhaus, hat  
der hiesige Kaufmann Hr. Philipp Wilhelm  
Bödeker als Meistbiethender unlängst er-  
standen, und ist ihm darüber der gerichtliche  
Abjudications-Schein ertheilet worden.

Es hat Johan Wilhelm Sparenberg zu  
Lengerich in der Graffschaft Tecklenburg  
sein daselbst zwischen Korten und Stagges-  
meyers Häusern gelegenes elterliches Wohn-  
und Nebenhaus mit dem dahinter liegenden  
Hofraum und dazu gehörigen Gerechtigkeit  
ten dem Joh. Herman Korte daselbst, ver-  
möge gerichtlichen Kaufbrieses von heuti-  
gen Dato erb- und eigenthümlich verkauft.  
Lingen den 25. May 1778.